

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 140/66

URTEIL

Verkündet am

14. Oktober 1968

Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Friedrich K [REDACTED] OHG, B [REDACTED], F [REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch die Gesellschafter Ingrid
F [REDACTED] und Hedwig K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

die B [REDACTED] V [REDACTED] ([REDACTED]) eGmbH, B [REDACTED], K [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, die Direktoren Gerhard
F [REDACTED], Arthur T [REDACTED] und Walter S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Juli 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Bei der beklagten Bank, Filiale B[REDACTED]-S[REDACTED], Zahlstelle B[REDACTED]straße[REDACTED] eröffnete am 4. Februar 1957 der Fahrer Robert Fe[REDACTED] unter Vorlage seines Personalausweises, der ihn als "Baukaufmann" auswies, ein Konto, für das er seiner Ehefrau Gertrud Fe[REDACTED] Bankvollmacht erteilte. Er zahlte 90 DM ein.

Seine Ehefrau war Buchhalterin bei der Klägerin, die als Herstellerin von Damenoberbekleidung Umsätze von monatlich 1 bis 1 1/2 Mill. DM hatte. Frau Fe[REDACTED] entnahm in der Zeit von Februar 1957 bis April 1962 aus dem Posteingang der Klägerin 215 Verrechnungsschecks im Gesamtbetrag von 353.623,49 DM. Die Schecks waren als Postkartenschecks ausgestellt und trugen den Namen der Klägerin als Adressatin und Zahlungsempfängerin mit dem Vermerk: "oder Überbringer". Auf die Rückseite setzte Frau Fe[REDACTED] einen Firmenstempel der Klägerin und fügte

- 3 -

diesem eine unleserliche Unterschrift bei. Darunter schrieb sie leserlich ihren Namen. Sie übergab die Schecks - in Tagesabständen einen oder mehrere - der Zahlstelle der Beklagten zur Einziehung auf das Konto ihres Mannes, dem die eingehenden Beträge gutgeschrieben wurden. Über das Guthaben verfügte Frau Fe [REDACTED] auf Grund ihrer Vollmacht durch Barabbhebungen, Barschecks und einige Überweisungen in runden Beträgen. Sie verdeckte die Entwendung der Schecks, indem sie die ihr zur Verbuchung auf den Kundenkonten-Karten zugeleiteten Rechnungskopien ohne Buchung vernichtete. Ein Scheckeingangsbuch wurde bei der Klägerin nicht geführt. Der Eingang der Rechnungsbeträge wurde nicht an Hand weiterer Rechnungskopien geprüft.

Die Klägerin hat mit der Klage als Teilbetrag ihres in der Zeit vom 25. März 1957 bis 27. August 1960 (unter Berücksichtigung einer Zahlung von Frau Fe [REDACTED]) entstandenen Schadens von 120.002,96 DM einen Betrag von 30.000 DM geltend gemacht. Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt, indem sie die auf die Klägerin zahlbar gestellten Verrechnungsschecks für die Eheleute Fe [REDACTED] eingezogen habe, die als Angestellte erkennbar gewesen seien und von denen stets nur die Ehefrau aufgetreten sei, die immer nur Kunden-Verrechnungsschecks gebracht und runde Beträge bar abgehoben habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, daß ihre Angestellten die Eheleute Fe [REDACTED] für selbständige Gewerbetreibende gehalten hätten. Die Klägerin habe ihren Schaden selbst verschuldet, indem sie ihre Buchhalterin nicht genügend überwacht habe.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten, als sie die Verrechnungsschecks der Klägerin zur Einziehung hereinnahm (Art. 21 ScheckG; §§ 989, 990 BG). Die Revision will einen besonderen Umstand, aus dem sich für die Beklagte eine Erkundigungspflicht hinsichtlich der Berechtigung des Inhabers ergab, daraus herleiten, daß der erste Einziehungsauftrag im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eröffnung des Kontos erteilt wurde.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts ergibt aber auch in dieser Hinsicht keine Verkennung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit. Das Konto wurde am 4. Februar 1957 (unter Vorlegung eines auf "Baukaufmann" lautenden Personalausweises) eröffnet. Am 5. Februar 1957 wurden dem Konto 90 DM Bareinzahlung gutgebracht. Am 6. Februar wurde der Gegenwert für einen Scheck über 260,94 DM gutgebracht und am 8. Februar 1957 erfolgte eine Barabhebung. Es bot sich der Beklagten also nicht das Bild einer Person, die mit einem auf einen anderen Zahlungsempfänger lautenden Verrechnungsscheck kommt, ein Konto eröffnen läßt und den Betrag ganz oder teilweise sofort bar abheben will. Hier lagen jeweils Tage zwischen Kontoeröffnung, Scheckeinreichung und Abhebung. Ein besonderer Verdachtsgrund entfiel damit. Der den Scheck entgegennehmende Bankangestellte braucht grundsätzlich nicht zu prüfen, wann das Konto, für das ein Scheck eingereicht wird, eröffnet

wurde. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Scheck bei einer kleinen Zahlstelle der Beklagten, die nur mit zwei Personen besetzt war, eingereicht wurde. Der unmittelbare Zusammenhang von Kontoeröffnung und Einreichung eines Verrechnungsschecks, der eine beabsichtigte Ausschaltung des Art. 39 ScheckG und die mangelnde Berechtigung des Einreichers nahelegt, fehlte hier.

Auch brauchte das Berufungsgericht keinen Verdachtsgrund daraus zu entnehmen, daß nur Frau Fe [REDACTED], nicht aber ihr Ehemann als Kontoinhaber, in Erscheinung trat. Der Bankangestellte braucht im Scheckverkehr grundsätzlich keine Erwägungen anzustellen, wie es dazu kommt, daß ein Konto nur zur Einziehung von Verrechnungsschecks benutzt wird und stets ein Bevollmächtigter des Kontoinhabers auftritt. Es gibt mannigfache Gründe für eine solche Gestaltung der Geschäftsabwicklung, von denen die Verschleierung der laufenden unrechtmäßigen Verwertung von Verrechnungsschecks nur eine, noch dazu entfernte, ist. Ebenso brauchte die Kontobewegung von den mit der Einziehung der Schecks befaßten Bankangestellten nicht als auffällig betrachtet zu werden, weil nur Verrechnungsschecks auf einen anderen Zahlungsempfänger als den Einreicher (aber mit dem Giro des Adressaten) eingereicht wurden, denen bare Abhebungen gegenüberstanden. Darüber, aus welchen Gründen der Kontoinhaber von der in den Schecks genannten Zahlungsempfängerin fortlaufend Kundenschecks erhielt, deren Gegenwert er in runden baren Beträgen abhob, brauchte sich die Beklagte grundsätzlich keine Gedanken zu machen. Den Bankangestellten war nicht bekannt, daß Frau Fe [REDACTED] Angestellte der im Scheck angegebenen Zahlungsempfängerin war. Sie waren nicht genötigt, darüber

Erkundigungen einzuziehen. Die Eheleute Fellechner konnten z.B. auf Grund irgendwelcher Geschäftsbeziehungen zur Klägerin, deren Branche den Angestellten nicht bekannt war, Anspruch auf Überlassung bestimmter Beträge haben, die mit den Verrechnungsschecks an die Klägerin bezahlt waren. Die Bank braucht sich im Scheckverkehr mit diesen Beziehungen nicht zu befassen. Die Einförmigkeit der Kontovorgänge kann daher nicht als ein auffälliger Umstand gewertet werden, der eine Erkundigungspflicht der Beklagten auslöste. Auch bei einer Gesamtbeurteilung aller Umstände war das Berufungsgericht nicht genötigt, das Verhalten der Beklagten als eine grobe Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht anzusehen. Danach stellten sich die Scheckeinzahlungen weder als ungewöhnliche Geschäfte dar, noch ergaben sich aus der Person der Einreicherin oder des Kontoinhabers besondere Verdachtsgründe gegen ihre Berechtigung. Angesichts der im Scheckverkehr bestehenden Verhältnisse müssen die Unternehmen, die Verrechnungsschecks empfangen, die Gefahr der Veruntreuung solcher Schecks grundsätzlich selbst durch geeignete Überwachungsmaßnahmen, z.B. Kundensaldenkontrollen, abzuwenden suchen.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke Dr. Schulze Fleck